



**Satzung
der Studierendenschaft
der Hochschule Stralsund**

(SdS)

Vom 15.12.2021

Gemäß § 26 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 510), gibt sich die Studierendenschaft der Hochschule Stralsund folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	2
§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft	3
§ 4 Organe der Studierendenschaft und weitere studentische Gremienmitglieder	3
§ 5 Aufgaben des Studierendenparlaments	4
§ 6 Zusammensetzung und Wahl des StuPa	5
§ 7 Sitzungen und Beschlüsse des StuPa	6
§ 8 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)	6
§ 9 Zusammensetzung und Wahl des AStA	7
§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des AStA	8
§ 11 Misstrauensvotum gegen das StuPa	8
§ 12 Fachschaften	9
§ 13 Weitere studentische Gremienmitglieder	9
§ 14 Studierendenvollversammlung	11
§ 15 Urabstimmung	11
§ 16 Campus-Kooperation Stralsund (CKS)	12
§ 17 Beiträge der Studierenden und Finanzmittel	12
§ 18 Haushalt	12
§ 19 Privatrechtliche Unternehmen	12
§ 20 Haftung	13
§ 21 Mitgliedschaft in Vereinigungen und Organisationen	13
§ 22 Gleichstellung	13
§ 23 Bekanntmachung und Inkrafttreten	13

Präambel

Die Satzung der Studierendenschaft regelt gemäß § 26 (1) LHG M-V die innere Ordnung der Studierendenschaft sowie die Gestaltung des studentischen Hochschullebens.

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die verfasste Studierendenschaft besteht aus den an der Hochschule Stralsund immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule Stralsund. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbst wahr gemäß § 24 LHG M-V.
- (3) Die Interessen der Studierendenschaft werden durch die studentischen Gremienmitglieder repräsentiert.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft nimmt die Interessen der Studierenden wahr und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule Stralsund mit. Basierend auf dem § 24 (2) LHG M-V sind die Aufgaben der Studierendenschaft insbesondere
 - (a) Die Öffentliche Vertretung von Interessen der Studierenden der Hochschule,
 - (b) Die Mitwirkung bei der Verbesserung von Studium und Lehre sowie bei der Erstellung des Lehrberichts,
 - (c) für wirtschaftliche Förderung und soziale Belange der Studierenden einzutreten,
 - (d) Die Stellungnahme zu hochschulpolitischen und fachlichen Belangen der Studierenden sowie die Vertretung dieser,
 - (e) Die Unterstützung und Förderung von Kultur, Sport und öffentlichem Leben an der Hochschule sowie der geistigen Interessen der Studierendenschaft,
 - (f) Die Pflege von und Zusammenarbeit mit überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen,
 - (g) Die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verfassungsbewusstseins der Studierenden auf Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung,
 - (h) Die Förderung der Gleichberechtigung aller Studierenden der Hochschule sowie die Unterstützung der Integration ausländischer Studierender,
 - (i) Die Förderung der Meinungsbildung in der Studierendenschaft durch geeignete Medien.

- (2) Die wirtschaftliche Förderung wird in der Förderrichtlinie geregelt, die durch das Studierendenparlament (StuPa) zu beschließen ist.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum StuPa.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anträge und Anfragen an das StuPa sowie an den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) zu richten. Jeder Antrag ist dabei gemäß der Förderrichtlinie sowie der FBO zu prüfen und zu verhandeln.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Finanz- und Beitragsordnung.
- (4) Die Satzung der Studierendenschaft, die Fachschaftsrahmenordnung, die Wahlordnung der Hochschule Stralsund, die Finanz- und Beitragsordnung, die Förderrichtlinie sowie die Vollversammlungsordnung sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht zur Teilnahme an Sitzungen des StuPa, des AStA sowie der Fachschaftsräte. Näheres regeln die jeweiligen Geschäfts- oder Rahmenordnungen.

§ 4 Organe der Studierendenschaft und weitere studentische Gremienmitglieder

- (1) Die Organe der Studierendenschaft umfassen den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), das Studierendenparlament (StuPa) und die Fachschaftsräte. Sie geben sich für die Ausgestaltung ihrer Arbeit eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft können Beschlüsse auf ihren jeweiligen Sitzungen oder in unaufschiebbaren Angelegenheiten im Umlaufverfahren tätigen, sofern kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Vor Beginn eines Umlaufverfahrens ist der Zeitpunkt der Stimmzählung festzulegen. Rechtzeitig vor der Abstimmung sind die Redeberechtigten über diese zu informieren, um ihnen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Näheres ist in den Geschäftsordnungen jedes Organs zu regeln.
- (3) Die studentischen Gremienmitglieder umfassen
 - (a) Die stimmberechtigten Mitglieder der Organe der Studierendenschaft gemäß (1)
 - (b) Studentische Mitglieder des erweiterten Senats der Hochschule Stralsund,
 - (c) Studentische Mitglieder des Senats der Hochschule Stralsund,
 - (d) Studentische Fakultätsratsmitglieder der Hochschule Stralsund,
 - (e) Die studentische Vertretung im erweiterten Rektorat der Hochschule Stralsund,

- (f) studentische Mitglieder des Aufsichtsrats des Studierendenwerks Greifswald,
- (g) studentische Mitglieder des Kulturausschusses des Studierendenwerks Greifswald,
- (h) studentische Mitglieder des Mensaausschusses des Studierendenwerks Greifswald,
- (i) die Vertretung der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund bei der Landeskonzferenz der Studierendenschaften,

Alle studentischen Gremienmitglieder sind auf den Sitzungen der Organe der Studierendenschaft antrags- und redeberechtigt. Um die Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen, sollen diese außerhalb der Vorlesungszeiten während des Vorlesungszeitraums stattfinden.

- (4) Es ist den Studierenden möglich, mehrere Ämter gleichzeitig zu bekleiden, jedoch schließen sich eine Mitgliedschaft im StuPa und im AStA aus.
- (5) Jedes studentische Gremienmitglied im Sinne von Absatz 3 (a) und (i) hat ein Recht auf die Bescheinigung seiner Mitgliedschaft und Tätigkeit, wenn es innerhalb eines Monats nach Ablegen des betreffenden Amtes um eine solche bittet.

§ 5 Aufgaben des Studierendenparlaments

- (1) Gemäß § 25 (3) LHG M-V entscheidet das StuPa in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - (a) Die Satzung der Studierendenschaft, die Finanz- und Beitragsordnung, die Fachschaftsrahmenordnung, die Geschäftsordnung des StuPa und ihre Ergänzungsordnungen zu beschließen,
 - (b) Die Vertretung der Belange der Studierendenschaft in weiteren Gremien der Hochschule,
 - (c) Den Vorsitz und alle weiteren Referenten und Referentinnen des AStA zu wählen oder abzuwählen,
 - (d) Die Arbeit des AStA zu überwachen und die Teilnahme an seinen Sitzungen durch eine Vertretung des Präsidiums,
 - (e) Die studentische Vertretung der Hochschule Stralsund für den Aufsichtsrat, den Kulturausschuss und den Mensaausschuss des Studierendenwerks Greifswald sowie die Landeskonzferenz der Studierendenschaften (LKS) zu wählen sowie ggf. abzuwählen,
 - (f) Den jährlichen Haushaltsplan der Studierendenschaft zu beschließen und dessen Ausführung zu kontrollieren¹,

¹ durch den Haushaltsausschuss, siehe §§ 7,8 FBO

- (g) Die Studierendenschaft regelmäßig über seine Arbeit und seine Beschlüsse zu informieren,
- (h) Förderanträge gemäß der Förderrichtlinie zu behandeln,
- (i) Aufwandsentschädigungen gemäß der Finanz- und Beitragsordnung zu bestimmen.

§ 6 Zusammensetzung und Wahl des StuPa

- (1) Das StuPa besteht aus elf Mitgliedern, die in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) alljährlich gewählt werden.
- (2) Alle Mitglieder des StuPa haben das gleiche Stimmrecht. Gemäß § 25 (2) LHG M-V sollen im StuPa Studierende aller Fachbereiche vertreten sein.
- (3) Das StuPa setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Haushaltsausschuss und weiteren Mitgliedern, die durch das StuPa selbst aus seinen Reihen auf der konstituierenden Sitzung gewählt werden.
- (4) Die Amtszeit des neuen StuPa beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Ein Mitglied scheidet aus dem StuPa aus:
 - (a) nach Ablauf der Wahlperiode,
 - (b) durch schriftlichen Rücktritt gegenüber dem StuPa,
 - (c) durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft,
 - (d) durch seine Wahl in den AStA,
 - (e) durch einen Beschluss des StuPa über einen Mandatsentzug nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen² auf den Sitzungen des StuPa
- (5) Scheidet ein StuPa-Mitglied vor Ende der Wahlperiode aus dem StuPa aus, wird der freigewordene Platz neu besetzt durch den Nachrückkandidaten oder die Nachrückkandidatin mit der höchsten Stimmzahl der Nachrückenden gemäß den zuletzt durchgeführten Wahlen des StuPa.
- (6) Eine Neuwahl des StuPa vor dem Ende der Wahlperiode findet statt, wenn
 - (a) das amtierende StuPa mit mindestens 2/3 seiner Mitglieder seine Auflösung beschließt oder
 - (b) die Anzahl der Mitglieder des StuPa unter 2/3 (unter acht von elf) seiner ursprünglichen Größe fällt.
- (7) Das ehemalige StuPa bleibt im Amt bis zur Neuwahl des StuPa, welche binnen sechs Vorlesungswochen und in der Vorlesungszeit stattzufinden hat.

² wird durch das StuPa festgestellt

§ 7 Sitzungen und Beschlüsse des StuPa

- (1) Die Sitzungen des StuPa sind hochschulöffentlich, in einzelnen Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit jedoch durch das StuPa ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei Personalangelegenheiten ausgeschlossen. Bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des StuPa, des bzw. der Antragstellenden und der durch die Personalangelegenheit betroffenen Person besteht die Möglichkeit, eine Angelegenheit hochschulöffentlich zu behandeln.
- (3) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn die $\frac{2}{3}$ Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind und der Sitzungstermin ordnungsgemäß bekanntgegeben wurde. Der Sitzungstermin gilt als ordnungsgemäß bekanntgegeben bei Einladung aller Mitglieder und redeberechtigten Organe sowie hochschulöffentlicher Bekanntmachung mindestens fünf Werktage vor der Sitzung.
- (4) Sollte die Einladung später, jedoch mindestens zwei Werktage vor der Sitzung erfolgen, besteht für die redeberechtigten Organe und die StuPa-Mitglieder die Möglichkeit eines Widerspruches gegen den Sitzungstermin. Eine solche Sitzung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der amtierenden StuPa-Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch gegen den Sitzungstermin eingelegt wurde.
- (5) Das StuPa fasst Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nicht andere Mehrheitserfordernisse vorsieht. Enthaltungen werden in diesem Fall als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Kommt ein Beschluss nicht zustande, bei dem die Nein-Stimmen allein keine einfache Mehrheit bilden, kann die Abstimmung nach weiterer Diskussion wiederholt werden.
- (6) Gemäß § 26 (4) LHG M-V müssen Satzungen und Satzungsänderungen durch das StuPa mit der absoluten $\frac{2}{3}$ Mehrheit seiner Pflichtmitglieder (acht von elf) beschlossen werden. Entscheidungen zur Einberufung von Vollversammlungen oder Urabstimmungen bedürfen einer einfachen $\frac{2}{3}$ Mehrheit seiner Pflichtmitglieder. Sie sind hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (7) Beschlüsse des StuPa werden mit Beschlussfassung wirksam, soweit im Beschluss keine anderen Regelungen oder Fristen gesetzt sind.

§ 8 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

- (1) Der AStA ist das ausführende Organ des StuPa gemäß § 25 (1) LHG M-V und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - (a) Die Vertretung der Studierendenschaft nach außen,
 - (b) Die Ausführung der laufenden Geschäfte der Studierendenschaft,

- (c) Die Verwaltung der Finanzen der Studierendenschaft gemäß dem Haushaltsplan und der Finanz- und Beitragsordnung,
- (d) Die Kontrolle der Finanzen der Fachschaftsräte,
- (e) Die Vertretung der Belange der Studierendenschaft und des AStA in weiteren Gremien der Hochschule,
- (f) Die Mitwirkung bei Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 (1) dieser Satzung.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des AStA

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des AStA sind sein Vorsitz sowie die Haupt- und Co-Referenten und Referentinnen der Referate. Sie werden durch das StuPa gewählt. Der AStA kann für die Unterstützung seiner Arbeit freie Mitglieder aufnehmen, die auf seinen Sitzungen nicht stimmberechtigt sind.
- (2) Die Verantwortlichkeit für ein AStA-Referat trägt der Hauptreferent
- (3) Die Mitglieder der AStA-Referate werden durch das StuPa gewählt. Der Wahlvorschlag kann durch alle Antragsberechtigten Mitglieder des StuPa sowie des AStA erfolgen.
- (4) Alle Mitglieder des AStA sind dem AStA-Vorsitz gegenüber rechenschaftspflichtig. Alle Co-Referentinnen und Co-Referenten sind dem Hauptreferenten oder der Hauptreferentin ihres Referats gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (5) Der AStA setzt sich aus den folgenden Referaten zusammen:
 - (a) Vorsitz (Aufgaben siehe (9))
 - (b) Finanzen (Aufgaben gemäß § 4 FBO),
 - (c) Kassenverwaltung (Aufgaben gemäß § 6 FBO),
 - (d) Weitere Referate, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 (1) dieser Satzung beitragen.
- (6) Die Aufgaben der einzelnen Referate sind schriftlich festzuhalten.

Vorzusehen ist je eine hochschulöffentliche Referatsbeschreibung, die die Funktion und die Aufgaben des Referats grundsätzlich festlegt. Das StuPa ist über die Veröffentlichung der Referatsbeschreibungen in Kenntnis zu setzen.

Es soll zudem ein referatsinterner Leitfaden geschrieben werden, der den Referatsmitgliedern als Anleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dient und jedem neuen Referatsmitglied zur Verfügung gestellt wird. Dies ersetzt keine Einarbeitung in das Referat.

- (7) Die Aufgaben des AStA-Vorsitzes sind
 - (a) Die Koordinierung des AStA und die Leitung seiner Sitzungen,

- (b) Die Außenvertretung der Studierendenschaft,
 - (c) Die Vertretung der Belange der Studierendenschaft in weiteren Gremien der Hochschule,
 - (d) Die Vertretung der Belange des AStA auf den Sitzungen des StuPa und
 - (e) Die Übernahme wichtiger Aufgaben nicht besetzter Referate.
- (8) Die Mitgliedschaft im AStA endet durch
- (a) Ausscheiden aus der Studierendenschaft,
 - (b) Rücktritt,
 - (c) Eintritt ins StuPa oder
 - (d) ein Misstrauensvotum des StuPa mit absoluter Mehrheit auf Antrag eines Mitglieds des StuPa oder des AStA.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des AStA

- (1) Der AStA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und der Sitzungstermin ordnungsgemäß bekanntgegeben wurde. Der Sitzungstermin gilt als ordnungsgemäß bekanntgegeben bei Einladung aller Mitglieder und Redeberechtigten sowie hochschulöffentlicher Bekanntmachung mindestens 48 Stunden vor der Sitzung.
- (2) Entscheidungen des AStA werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder durch Beschluss gefasst. Beschlüsse sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.
- (3) Die Sitzungen des AStA sind hochschulöffentlich, in einzelnen Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit jedoch durch den AStA ausgeschlossen werden.
- (4) Die Öffentlichkeit ist bei Personalangelegenheiten ausgeschlossen. Bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des AStA, des bzw. der Antragstellenden und der durch die Personalangelegenheit betroffenen Person besteht die Möglichkeit, eine Angelegenheit hochschulöffentlich zu behandeln.
- (5) Die Vertretung des StuPa kann nicht von der Sitzung ausgeschlossen werden. Das Hausrecht wird hiervon nicht berührt.
- (6) Der AStA gibt sich für die nähere Ausgestaltung seiner Arbeit und der Regelung des Ablaufes seiner Sitzungen mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung. Diese tritt erst nach Bestätigung durch das StuPa und hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

§ 11 Misstrauensvotum gegen das StuPa

- (1) Das gesamte StuPa kann durch ein Misstrauensvotum der Studierendenschaft abgewählt werden. Die Anzahl der Stimmen für das Misstrauensvotum muss mindestens der Wahlbeteiligung bei der zuletzt durchgeführten Wahl des Gremiums sowie der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden entsprechen.
- (2) Das Misstrauensvotum wird innerhalb von zwei Wochen während des Vorlesungszeitraums nach einer Unterschriftensammlung von mindestens zehn Prozent der Studierendenschaft in Form einer Wahl durchgeführt, die der AStA organisiert. Hierbei ist die Wahlordnung entsprechend anzuwenden. Liegen die zwei Wochen nach der Unterschriftensammlung außerhalb des Vorlesungszeitraums, läuft die Frist ab Wiederaufnahme der Vorlesungen.

Ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Unterschriftensammlung bis zum Misstrauensvotum ist das StuPa beschlussunfähig.
- (3) Bei Auflösung des Organs ist das StuPa verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine Neuwahl durchzuführen zu lassen, die während des Vorlesungszeitraums jedoch spätestens zum nächstmöglichen Termin in der Vorlesungszeit stattzufinden hat.

§ 12 Fachschaften

- (1) Gemäß § 25 (4) LHG M-V gliedert sich die Studierendenschaft der Hochschule in Fachschaften. Diese vertreten die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden und sind an Weisungen des Studierendenparlaments oder anderer Organe der Studierendenschaft nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder einer Fachschaft werden durch ihren Fachschaftsrat vertreten.
- (3) Im gegenseitigen Einvernehmen kann das StuPa den Fachschaftsräten besondere soziale oder kulturelle Aufgaben übertragen.
- (4) Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung, die durch das StuPa beschlossen wird.

§ 13 Weitere studentische Gremienmitglieder

- (1) Die studentischen Mitglieder in den Hochschulgremien Senat, erweiterter Senat und den Fakultätsräten werden durch die Studierendenschaft direkt gewählt.
- (2) Das StuPa wählt einen Vertreter oder eine Vertreterin für das erweiterte Rektorat. Die Aufgaben dieser Vertretung sind
 - (a) Die Teilnahme an den Sitzungen des erweiterten Rektorats,
 - (b) Die Vertretung der Belange der Studierendenschaft im erweiterten Rektorat und
 - (c) Die ausführliche Berichterstattung über die im erweiterten Rektorat behandelten Themen auf der folgenden Sitzung des StuPa.
- (3) Das StuPa wählt aus der Studierendenschaft ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied in den Aufsichtsrat des Studierendenwerks

Greifswald, das die Belange der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund dort vertritt.

Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind gemäß § 8 StudWG M-V³ unter anderen

- (a) Die Kontrolle, Wahl, Abwahl und Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Studierendenwerks,
- (b) Die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans des Studierendenwerks sowie die Überwachung seiner Einhaltung,
- (c) Entgegennahme, Erörterung und Feststellung des Jahresabschlusses des Studierendenwerks und
- (d) Der Erlass und die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung des Studierendenwerks sowie von Richtlinien für seine Geschäftsführung.

Das gewählte Mitglied im Aufsichtsrat verpflichtet sich mit Annahme seines Amtes, das Studierendenwerksgesetz und die Satzung des Studierendenwerks Greifswalds gründlich zu lesen.

- (4) Das StuPa schlägt dem Aufsichtsrat des Studierendenwerks Greifswalds ein studentisches Mitglied sowie nach Möglichkeit ein stellvertretendes Mitglied für den Kulturausschuss des Studierendenwerks Greifswald vor.

Der Kulturausschuss entscheidet über Anträge auf finanzielle Förderung von kulturellen oder sozialen Projekten und Veranstaltungen, die den Studierendenschaften Stralsund, Greifswald und / oder Neubrandenburg zugutekommen. Näheres siehe die Richtlinie zur Kulturförderung.⁴

Wird das vorgeschlagene Mitglied durch den Aufsichtsrat bestätigt, verpflichtet es sich mit Annahme seines Amtes, die genannte Richtlinie gründlich zu lesen.

- (5) Das StuPa wählt zwei studentische Mitglieder in den Mensaausschuss des Studierendenwerks Greifswald, die die Belange der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund dort vertreten. Jedes gewählte Mitglied verpflichtet sich mit Annahme seines Amtes, seiner Informationspflicht nachzukommen.
- (6) Das StuPa wählt gemäß § 25 (6) LHG M-V zwei studentische Vertretende sowie zwei Stellvertretende der Hochschule Stralsund als stimmberechtigte Mitglieder in die Landeskonferenz der Studierendenschaften Mecklenburg-Vorpommern (LKS), die die Belange der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund dort vertreten. Die LKS dient der Vernetzung der Hochschulen des Landes sowie der Verfassung gemeinsamer Stellungnahmen zu landesweit studierendenrelevanten Themen.
- (7) Die Mitgliedschaft in den genannten Organen endet durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft oder Rücktritt. Die durch das StuPa gewählten Vertretenden

³ Gesetz über die Studierendenwerke im Land Mecklenburg-Vorpommern (Studierendenwerksgesetz – StudWG M-V) in der Fassung vom 09.12.2015 mit Änderungen vom 23.04.2021

⁴ Richtlinie für die Vergabe zweckgebundener Semesterbeiträge zur Förderung kultureller und sozialer Veranstaltungen und Projekte durch das Studierendenwerk Greifswald (Kulturförderung)

können durch dieses in einem Misstrauensvotum mit einfacher Mitglieder Mehrheit abgewählt werden.

§ 14 Fehler! Textmarke nicht definiert. Studierendenvollversammlung

- (1) Gemäß § 25 (7) LHG M-V kann das StuPa während der Vorlesungszeit Vollversammlungen einberufen. Während einer Vollversammlung pro Semester finden keine Vorlesungen statt.
- (2) Die Vollversammlung trägt als beratendes Gremium zur Meinungsbildung der Studierendenschaft bei. Auf der Vollversammlung gefasste Beschlüsse gelten als Empfehlung für die Entscheidungsfindung der Organe der Studierendenschaft.
- (3) Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der Studierendenschaft anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (4) Eine Vollversammlung wird durch das StuPa initiativ oder als zwingende Folge einer schriftlichen Forderung durch mindestens fünf Prozent der Studierendenschaft in schriftlicher Form einberufen.
- (5) Der AStA bereitet die Vollversammlung vor und kündigt diese einschließlich der Tagesordnung mindestens zwei Wochenvorher an.
- (6) Näheres regelt die durch das StuPa beschlossene Vollversammlungsordnung.

§ 15 Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung beschreibt die direkte Abstimmung aller immatrikulierten Studierenden zu einem bestimmten Sachverhalt. Die Urabstimmung erfolgt per Wahlzettel, hierbei ist die Wahlordnung entsprechend anzuwenden. Vor der Abstimmung findet eine Vollversammlung der Studierendenschaft zur Diskussion des Sachverhalts statt.
- (2) Die Urabstimmung kann durch das StuPa mit absoluter Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder einberufen werden. Besteht eine schriftliche Forderung von mindestens zehn Prozent der Studierendenschaft, muss das StuPa innerhalb von vier Wochen eine Urabstimmung durchführen.
- (3) Gemäß § 25 (5) LHG M-V binden durch Urabstimmung gefasste Beschlüsse die Organe der Studierendenschaft, wenn sie mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst werden.
- (4) Das StuPa und der AStA bereiten die Urabstimmung vor und führen diese durch. Des Weiteren muss die Urabstimmung mindestens zwei Wochen im Voraus angekündigt werden. Die Ankündigung erfolgt mindestens durch eine Rundmail an alle Studierenden.

§ 16 Campus-Kooperation Stralsund (CKS)

- (1) Vertretende von allen an der Hochschule agierenden Organe, Vereine und Projekte sind dazu angehalten an der CKS teilzunehmen.
- (2) Zweck der CKS ist der Informationsaustausch zwischen den Teilnehmenden und die Förderung möglicher Kooperationen. Dazu lädt der/die Präsident*in des StuPas die Gremien, Teams und Vereine der Hochschule Stralsund mindestens einmal im Semester, in der Regel innerhalb des ersten Monats des Semesters, zum Informationsaustausch ein.

§ 17 Beiträge der Studierenden und Finanzmittel

- (1) Die Studierendenschaft bezieht ihre Einnahmen aus Beiträgen der Studierenden und sonstigen Einnahmen.
- (2) Gemäß § 27 (3) LHG M-V werden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft die für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften entsprechend angewendet. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch die Hochschulleitung und den Landesrechnungshof.
- (3) Das StuPa beschließt für die nähere Regelung gemäß § 27 LHG M-V eine Finanz- und Beitragsordnung, die der Genehmigung der Hochschulleiterin oder des Hochschulleiters bedarf.

§ 18 Haushalt

- (1) Das Finanzreferat des AStA stellt alljährlich einen Haushaltsplan auf. Dieser erfordert eine Genehmigung durch das StuPa sowie gemäß § 27 (2) LHG M-V durch die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter.
- (2) Die Fachschaften können auf schriftlichen Antrag zusätzliche finanzielle Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben aus dem Haushalt der Studierendenschaft beantragen.⁵
- (3) Näheres, insbesondere die Grundsätze der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung und die Wahl des Haushalts-ausschusses regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 19 Privatrechtliche Unternehmen

- (1) Die Studierendenschaft ist befugt, zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben privatrechtliche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des StuPa mit absoluter Zweidrittelmehrheit auf einer Sitzung. Bei der Gründung oder Erwerbung eines Unternehmens ist das Rektorat der Hochschule darüber in Kenntnis zu setzen.
- (2) Privatrechtliche Unternehmen dieser Art haben monatlich beim StuPa Rechenschaft abzulegen und stehen unter Aufsicht des AStA.
- (3) Näheres kann in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt werden.

⁵ siehe § 17 FBO

§ 20 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren eigenes Vermögen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verwendung von Geldern der Studierendenschaft für die Erfüllung nicht satzungsgemäßer Aufgaben ist jede veranlassende Person der Studierendenschaft persönlich ersatzpflichtig. (§ 27 (4) LHG M-V)

§ 21 Mitgliedschaft in Vereinigungen und Organisationen

- (1) Die Studierendenschaft Stralsund entsendet gemäß § 13 (6) dieser Satzung eine Vertretung in die Landeskonzferenz der Studierendenschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Über die Mitgliedschaft in weiteren überregionalen und internationalen Vereinigungen und Organisationen beschließt das StuPa mit einer einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 22 Gleichstellung

Bei der Verwendung geschlechtsspezifischer Bezeichnungen steht es jeder Person frei, mit welcher Form sie angesprochen werden möchte.

§ 23 Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund wurde gemäß § 26 LHG M-V nach Beschluss durch mindestens 2/3 der Mitglieder des StuPa und Genehmigung des Rektorates durch hochschulöffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt.
- (2) Die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen sind in ihrem vollen Wortlaut hochschulöffentlich und elektronisch mit digitalen Signaturen an geeigneter Stelle bekanntzugeben. Die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Stralsund tritt am Folgetag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die vorher geltende Satzung außer Kraft.

Rektorin der Hochschule Stralsund

Petra Maier

Vorsitzender des AStAs
Arne Amir Azazi

Präsident des StuPas
Michel Bakowsky